

Sehr geehrter Lieferant

Aufgrund von behördlichen Auflagen sind wir verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass für sämtliche auf den Lonza-Baustellen in Visp auszuführende Arbeiten lokal anwendbare, d.h. für den Kanton Wallis oder die Westschweiz separat geltende Gesamtarbeitsverträge (GAV) vollumfänglich einzuhalten sind. Solche separaten GAV gelten insbesondere für folgende Gewerbe:

- Bauhauptgewerbe
- Ausbaugewerbe (Westschweizer GAV)
- Gebäudetechnik und Gebäudehülle
- Elektrogewerbe
- Metallbaugewerbe
- Ofenbau- und Chemineebaugewerbe
- Plattenlegerunternehmungen
- Reinigungssektor (Westschweizer GAV)

Die erwähnten Gesamtarbeitsverträge sind auf

<https://www.bureaudesmetiers.ch/de/dokumenten/nutzliche-dokumente/mitarbeiterfuhrung/>

zum Download verfügbar.

Wir müssen die Einhaltung dieser GAV, insbesondere was die Regelungen betreffend Arbeits- und freie Zeiten sowie Mindestentlohnung anbelangt, durch die auf unseren Baustellen tätigen Unternehmungen sicherstellen. Dies gilt auch, wenn Ihr Unternehmen in einem anderen Landesteil seinen Sitz hat und dort ein anderer Gesamtarbeitsvertrag gilt. Wir bitten Sie daher, sich mit den lokalen Gesamtarbeitsverträgen vertraut zu machen und, sofern Ihre Unternehmung die Mindeststandards des jeweiligen lokalen GAV nicht einhält, uns dies zu melden und die nötigen Schritte einzuleiten, damit die Einhaltung des gesamtarbeitsvertraglichen Vorschriften so bald als möglich gewährleistet ist.